

Kapitel 03 030**Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**

Kapitel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		2015	2014	weniger (-)	2013
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

**03 030 Landesmaßnahmen für Asylbewerber
und Bürgerkriegsflüchtlinge**

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01 249 Vermischte Einnahmen. 600 000 600 000 — 2 812

Übrige Einnahmen

271 00 249 Erstattungen von der EU. — — — 289
Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 685 00.

Gesamteinnahmen Kapitel 03 030. 600 000 600 000 — 3 101

Kapitel 03 030

Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben

Die Ausgaben der Titel des Kapitels 03 030 sind mit Ausnahme der Titel 633 20, 633 22, 684 10, 684 20 und 685 00 gegenseitig deckungsfähig.

Sächliche Verwaltungsausgaben

514 10	249	Ausgaben für Impfmaßnahmen für die Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes.	4 375 200	—	+4 375 200	—
536 00	249	Rückführung. 1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 685 00. 2. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben für die Rückführung sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer, die freiwillige Rückkehr ausländischer Flüchtlinge und die Rückführungsbegleitung gezahlt werden. 3. Bei freien Kapazitäten können Rückführungsflüge in das Kosovo auch zur kostenfreien Mitnahme von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten genutzt werden.	6 000 000	4 200 000	+1 800 000	2 587
547 10	249	Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes.	25 999 800	16 800 000	+9 199 800	12 496
547 11	249	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Verpflichtungsermächtigung: 765 000 EUR.	250 000	250 000	—	—

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 00	249	Erstattung von Verwaltungsausgaben an den Bund.	—	—	—	—
633 10	249	Erstattung der Kosten für die Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylVfG.	15 870 000	13 200 000	+2 670 000	11 529
633 20	249	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG- für ausländische Flüchtlinge nach § 2 FlüAG. 1. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu. 2. Aus diesem Titel dürfen auch Kosten erstattet werden, die aus der Aufgabe teurer, nicht mehr benötigter Übergangsheime entstehen.	183 046 000	91 130 000	+91 916 000	64 310
633 21	287	Kostenerstattung an die Gemeinden (GV) gemäß § 10b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz.	14 109 000	35 000 000	-20 891 000	91
633 22	249	Landeszuweisungen an Gemeinden zur anteiligen Erstattung der Mehrausgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012.	32 030 000	20 405 000	+11 625 000	14 400
633 23	249	Härtefallfond für Krankheitskosten Asylsuchender.	3 000 000	—	+3 000 000	—
633 24	249	Zuweisungen an Gemeinden in Höhe der Hälfte des auf das Land Nordrhein- Westfalen entfallenden Anteils aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern. Die Erläuterungen sind verbindlich.	54 000 000	—	+54 000 000	—
633 30	249	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben zur Kostenerstattung nach § 6 Abs. 4 und 5 FlüAG a.F. geleistet werden.	2 500 000	2 221 000	+279 000	1 012

Erläuterungen

Zu den Ausgaben:

Mehr bei den Ausgaben in Höhe von rd. 189 Mio. EUR, insbesondere aufgrund steigender Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen.

Zu Titel 536 00:

Von dem Haushaltsansatz sind prognostisch 1,4 Mio. EUR für die Förderung der freiwilligen Rückkehr vorgesehen. Im Rahmen der Rückführung wird nach Einzelfallprüfung auch ein einmaliges Handgeld für mittellose Ausländerinnen und Ausländer gezahlt.

30.000,- EUR sind für das Diakonische Werk der evangelischen Kirche im Rheinland für die Abschiebebeobachtung bestimmt.

Zu Titel 547 10:

Veranschlagt sind die Kosten für die Betreuung und Verpflegung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes sowie der Asylbewerber und Asylbewerberinnen im sog. Flughafenverfahren. Im Rahmen der Betreuung anfallende Impfkosten sind mitveranschlagt.

Zu Titel 547 11:

Veranschlagt sind die Kosten für die soziale Betreuung in der Abschiebehaft.

Zu Titel 633 10:

Das Land erstattet den Gemeinden, die ZAB betreiben (Bielefeld, Dortmund und Köln), die für den Betrieb notwendigen Kosten gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO).

Zu Titel 633 20:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes -FlüAG- vom 28.02.2003 in der geltenden Fassung, stellt das Land für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der ausländischen Flüchtlinge den Gemeinden jährlich Finanzmittel zur Verfügung. Die Mittel werden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Abs. 1 FlüAG auf die Gemeinden verteilt.

Zu Titel 633 21:

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.10.2003 konnten bei der Zuweisung der Asylbewerber und Asylbewerberinnen aus den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes, die aufnehmenden Gemeinden gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg einen Kostenerstattungsanspruch nach § 10 b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetzes geltend machen. Nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind die aus 2004 / 2005 vorliegenden Erstattungsanträge der Kommunen zu bescheiden.

Zu Titel 633 23:

Mit der Einrichtung eines Härtefallfonds werden u.a. die Gemeinden unterstützt, bei denen besonders hohe Krankheits- und Pflegeaufwendungen für Asylbewerber und Asylbewerberinnen entstehen.

Zu Titel 633 24:

Die Gemeinden erhalten die Mittel zum Ausgleich von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen. Die Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben erhöht oder vermindert sich um 50 v.H. der Mehr- oder Mindereinnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 30. Die Verteilung wird vom Ministerium für Inneres und Kommunales entsprechend dem Zuweisungsschlüssel der Mittel an die Gemeinden nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz festgelegt.

Kapitel 03 030

Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR
633 41	249	Kostenpauschale nach § 4a Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG- und nach Artikel II Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlÜAG- vom 15.02.2005.. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu.	500 000	500 000	—	8
633 50	249	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylVfG. . . . Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln dieses Titels zu.	37 716 500	14 000 000	+23 716 500	16 658
681 10	249	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes. .	9 260 000	7 216 000	+2 044 000	4 632
681 20	249	Beförderungskosten.	2 070 000	769 300	+1 300 700	1 034
684 10	249	Förderung der Flüchtlingsarbeit. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 20.	180 000	180 000	—	171
684 20	249	Soziale Beratung von Flüchtlingen. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 684 10.	7 000 000	3 000 000	+4 000 000	2 416
684 30	249	Soziale Betreuung in der Abschiebehaft.	—	—	—	239
685 00	249	Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 536 00 geleistet werden. 2. Einnahmen bei Titel 271 00 dürfen zur Deckung von Ausgaben herangezogen werden.	—	—	—	804
Gesamtausgaben Kapitel 03 030.			397 906 500	208 871 300	+189 035 200	132 388
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 03 030.			765 000	750 000	+15 000	

Erläuterungen

Zu Titel 633 41:

Anstieg der Zahl der ausländischen Flüchtlinge und damit der Pauschalbeträge nach § 4a FlüAG.

Zu Titel 681 10:

Die Bezirksregierung Arnsberg ist an Stelle der örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständige Behörde für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Asylbewerber und Asylbewerberinnen.

Der Ansatz beinhaltet Barleistungen (Taschengeld), Sachleistungen und Krankenhilfe für Asylbewerber und Asylbewerberinnen.

Zu Titel 681 20:

Veranschlagt sind alle Transportaufwendungen, die mit der Aufnahme, Weiterleitung, Unterbringung und Verlegung von Ausländern und Ausländerinnen im Zusammenhang stehen.

Zu Titel 684 20:

Veranschlagt sind die Kosten für die soziale Beratung von Flüchtlingen sowie die Kosten für die Schaffung eines dezentralen Beschwerdemanagements in den Landeseinrichtungen. Auch sind die Kosten für die Aktivierung und Koordinierung von ehrenamtlicher Tätigkeit mitveranschlagt.

Zu Titel 684 30:

Die Kosten für die soziale Betreuung in der Abschiebehaft werden seit 2014 aus dem Titel 547 11 gezahlt.